

Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	FeV § 21 Anlage 1
Beiblatt zum Fahrerlaubnisantrag	Stand: 01.05.2014

<p>Antragsteller</p> <p>Name, Vorname: _____</p> <p>geboren am _____ in _____</p> <p>Anschrift (Straße/PLZ/Wohnort): _____</p> <p>_____</p> <p>Festnetz- und Mobilfunk-Nr.: _____</p> <p>Meine E-Mail-Adresse: _____</p>

Ich beantrage die Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“.

Als Begleitpersonen benenne ich

1.
2.
3.

Die Zustimmungen der benannten Begleitpersonen und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen sind beigelegt.

Der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“ entsprechend § 48 b FeV stimme ich zu (Hierzu zählen z. B. Eintragungen im Fahreignungsregister, amtliche Unfalldaten der Polizei, falls es bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu Unfällen kommt, sowie die Kontaktdaten für Befragungen im Rahmen der Evaluation).

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

<p>Gesetzliche Vertreter</p> <p>Name, Vorname, geb. am: _____</p> <p>Name, Vorname, geb. am: _____</p>

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ teilnimmt.

Mit den benannten Begleitpersonen bin ich ebenfalls einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Anlagen:
Angaben zu den Begleitpersonen

Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ Angaben der Begleitperson	FeV § 21 Anlage 2
Anlage zum Fahrerlaubnisantrag	Stand: 01.05.2014

Antragsteller (Name, Vorname):

geb. am: _____ in _____

Begleitperson:

Name, Vorname: _____ Geb.-Name: _____

geboren am _____ in _____

Anschrift (Straße/PLZ/Wohnort):

Festnetz- und Mobilfunk-Nr.: _____

Meine E-Mail-Adresse: _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____

(Kopie des Führerscheines, Vorder- u. Rückseite ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des „Begleitetes Fahrens ab 17 Jahre“ entsprechend § 48 b FeV

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 **nicht** begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ Angaben der Begleitperson	FeV § 21 Anlage 2
Anlage zum Fahrerlaubnisantrag	Stand: 01.05.2014

Antragsteller (Name, Vorname):

geb. am: _____ in _____

Begleitperson:

Name, Vorname: _____ Geb.-Name: _____

geboren am _____ in _____

Anschrift (Straße/PLZ/Wohnort):

Festnetz- und Mobilfunk-Nr.: _____

Meine E-Mail-Adresse: _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____

(Kopie des Führerscheines, Vorder- u. Rückseite ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“ entsprechend § 48 b FeV

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 **nicht** begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ Angaben zur Bestellung des Kartenführerscheines	FeV § 21 Anlage 3
Anlage zum Fahrerlaubnisantrag	Stand: 01.05.2014

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

Hinweis

Bitte lesen Sie die folgende Erklärung genau durch!

Kreuzen Sie danach nur den Fall an, der für Sie auch zutrifft!

Erklärung

- Ich möchte meinen Kartenführerschein der Klasse(n) _____ direkt nach Vervollendung des 18. Lebensjahres bekommen und werde die Prüfbescheinigung nach dem 18. Geburtstag unaufgefordert gegen den Kartenführerschein eintauschen.
Für dann evtl. noch ausstehende Klassen erfolgt die Herstellung eines neuen Kartenführerscheines in Absprache mit der Fahrerlaubnisbehörde (Gebühr: 24 €).

- Die Herstellung des Kartenführerscheins erfolgt in Absprache mit der Fahrerlaubnisbehörde (da z. B. noch weitere Klassen erworben werden sollen). Diese Möglichkeit reduziert das Risiko von weiteren, kostenpflichtigen Führerscheinbestellungen.
Für die Übergangszeit bis zur bestandenen Prüfung bzw. bis zur Fertigstellung des Kartenführerscheins kann gegen Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühr (zur Zeit 7,70 €) vor der Fahrerlaubnisbehörde eine auf drei Monate befristete vorläufige Fahrerlaubnis ausgestellt werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)